

# ERFÜLLUNGSERKLÄRUNG\*

Für neu zu errichtende Gebäude gemäß § 92 Abs. 1 Gebäudeenergiegesetz (GEG)

## Allgemeine Angaben:

<b>Gebäudetyp</b>	<input type="checkbox"/> Wohngebäude	<input type="checkbox"/> Nichtwohngebäude	<input type="checkbox"/> Containeranlage
<b>Bei öff. Gebäuden</b>	<input type="checkbox"/> im Eigentum der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> von einer Behörde genutzt		
<b>Objektadresse</b>		<b>Baubeginn</b>	
		<b>ggf. Gebäudeteil</b>	
<b>Eigentümerin/ Eigentümer (Name u. Anschrift)</b>		<b>ggf. Bauherrschaft (Name u. Anschrift)</b>	
<b>Fertiggestellt am</b>		<b>Aktenzeichen der Behörde</b>	

- Das fertiggestellte Gebäude hält die energetischen und technischen Anforderungen nach GEG ein.
- Die Einhaltung der Anforderungen ist in dem Energiebedarfsausweis vom [ ] für das fertiggestellte Gebäude und der Berechnungsdokumentation nachgewiesen. Diese sind beigelegt und Bestandteil dieser Erklärung.
- Die Angaben in der Berechnungsdokumentation des Energieausweises stimmen mit den tatsächlichen energetischen Eigenschaften des Gebäudes überein.
- Das vereinfachte Verfahren für Wohngebäude kommt zur Anwendung. Die Anforderungen nach § 31 GEG in Verbindung mit Anlage 5 werden eingehalten.
- Das Ein-Zonen-Modell für Nichtwohngebäude kommt zur Anwendung. Die Anforderungen nach § 32 GEG in Verbindung mit Anlage 6 werden eingehalten.
- Das vereinfachte Verfahren für Nichtwohngebäude kommt zur Anwendung. Die Anforderungen nach § 32 GEG werden eingehalten.
- Das Nichtwohngebäude enthält Gebäudezonen mit mehr als 4 Metern Raumhöhe, die durch dezentrale Gebläse oder Strahlungsheizungen beheizt werden. Die Anforderungen einer anteiligen Nutzung erneuerbarer Energien nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 GEG gelten daher nicht.
- Der Wärme- oder Kältebedarf des Gebäudes wird durch gasförmige Biomasse nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 GEG gedeckt. Die Bescheinigung nach § 96 Abs. 6 GEG liegt bei.
- Das Gebäude wurde von den Anforderungen des § 10 Abs. 2 GEG befreit (der Befreiungsbescheid ist beigelegt):
- Gründe gemäß § 102 Abs. 1 GEG
  - Anwendung der Innovationsklausel gemäß § 103 GEG

<b>Ausstellerin/ Aussteller (Name u. Anschrift)</b>		<b>Berufsbezeichnung (Ausstellungs- berechtigung gemäß § 88 GEG)</b>	
<b>Datum</b>		<b>Unterschrift</b>	